

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Erneuerung der Mühlbachbrücke in Ottobeuren bei Grundstück Fl.Nr. 48 der Gemarkung Ottobeuren durch den Markt Ottobeuren**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrages des Marktes Ottobeuren vom 10.09.2019 auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Erneuerung der Mühlbachbrücke in Ottobeuren bei Grundstück Fl.Nr. 48 der Gemarkung Ottobeuren ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es handelt sich um eine bestehende Brücke, die erneuert wird. Der nun als Ersatzbau vorgesehene Rechteckdurchlass hat aufgrund seiner Größe keine negativen Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Mühlbaches, der Umwelt und Dritte. Das Vorhaben befindet sich in keinem besonders schützenswerten Bereich.

Die allgemeine Vorprüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Erneuerung der Mühlbachbrücke mittels eines Rechteckdurchlasses in Ottobeuren bei Grundstück Fl.Nr. 48 der Gemarkung Ottobeuren nach den Unterlagen des Büros Wipfler, Marktoberdorf, vom September 2019 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 24.10.2019  
Landratsamt Unterallgäu

Selin Overbeck  
Abteilungsleiterin